



Zahl: 640-4/A/6092/2022\_bl  
Schwaz, den 20.09.2022

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße – Wasserleitung LivInn – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386  
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 17.10.2022 bis 25.11.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- Grabungsarbeiten Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Dr.-Walter-Waizer-Straße:**  
Für die südlich der Aufpflasterung weiter zu verlängernde Wasserleitung wird auf der östlichen Seite gegraben. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 abzusichern und zusätzlich ist das Verkehrszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aufzustellen. Zur Verkehrsregelung ist auf Baudauer der Verlegung von zwei 12 m langen Wasserleitungen ein Verkehrsposten zur Verkehrsregelung des Kreuzungsbereiches (Straßenaufsichtsorgan) während der Arbeitszeiten aufzustellen.
- Grabungsarbeiten Dr.-Walter-Waizer-Straße:**  
Ab der Einfahrt zum Parkplatz Tyrolit sind die Grabungsarbeiten ohne Straßenaufsichtsorgan durchführbar. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Die offene Grabenlänge darf zwei Haltungen, somit 24 m nicht überschreiten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

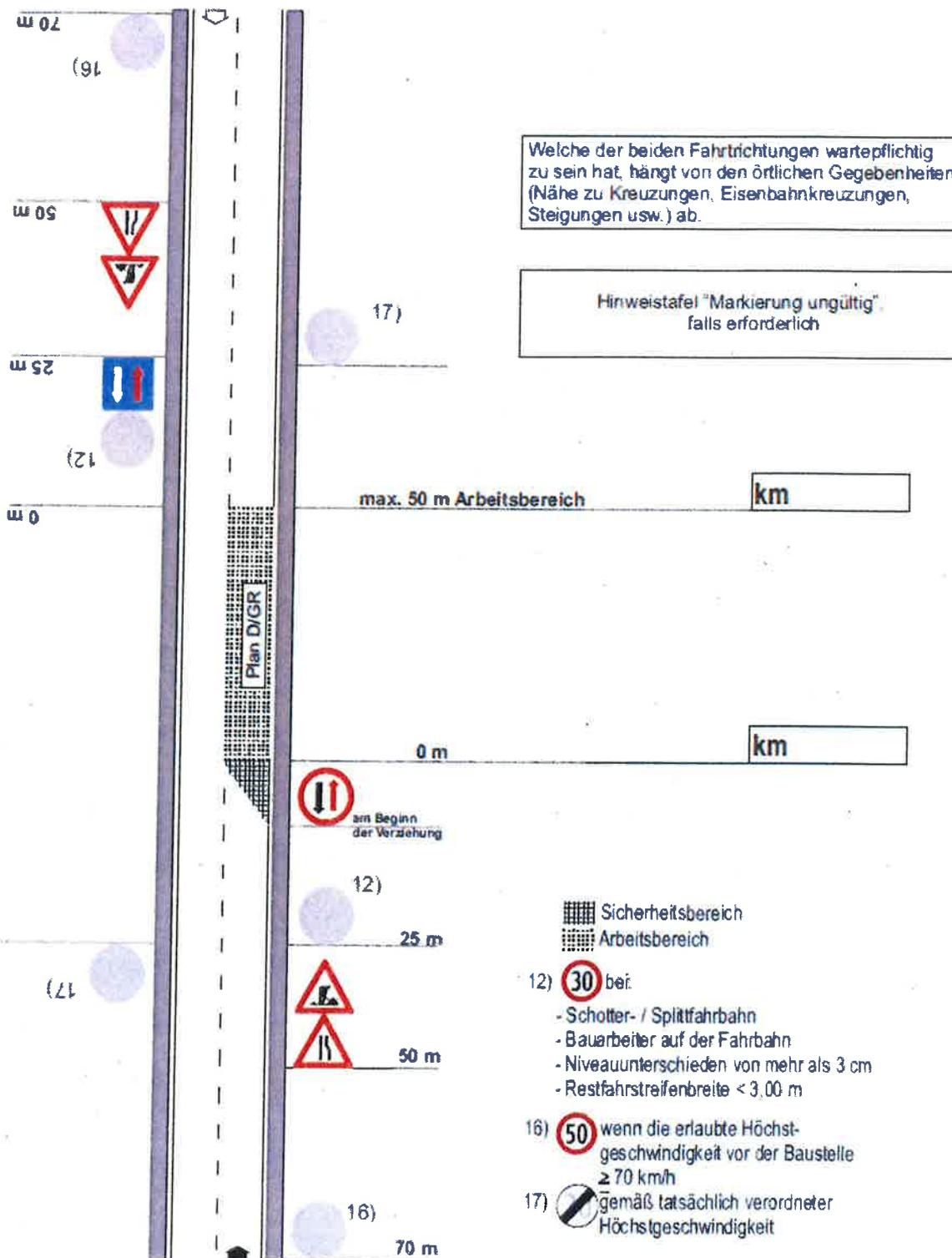
  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens  
Fa. Tyrolit, Herrn Hubert Köchl, Swarovskistraße 33, 6130 Schwaz  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017